

Zeitvertrag Fäkalien- und Nassschlamm Entsorgung des Abwasserverbandes "Untere Döllnitz"	Name und Anschrift des Bieters (Stempel)
--	---

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Fristen/Anlieferung und Annahmestelle

1.1 Der vorliegende Zeitvertrag gilt für die Zeit vom 01.04.2025 bis 31.03.2028

1.2 Ausführung der Leistung

Entleerung von privaten abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet des Abwasserverbandes "Untere Döllnitz".

1.3 Ort der Ausführung

Verbandsgebiet des AV „Untere Döllnitz“
.....

2. Vergütung

2.1 Die Vergütung der Leistungen erfolgt nach den im Zeitvertrag vereinbarten Einheitspreisen.

2.2 Die Einheitspreise des Zeitvertrages sind für den Vertragszeitraum festgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach der tatsächlich entsorgten Klärschlammmenge bzw. nach der tatsächlich erbrachten Leistung. Grundlage für die Leistungsverrechnung sind die Übernahme-/Lieferscheine und Wiegescheine entsprechend Leistungsbeschreibung Punkt 4.

2.3 Eine Preisgleitklausel wird nicht vereinbart.

3. Überwachung der Leistung

Die Überwachung obliegt dem AV „Untere Döllnitz“
.....

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

4. Vertragsstrafen (§ 11)

Verstößt der AN schuldhaft gegen die ihm nach dem Vertrag und seinen Bestandteilen obliegenden Pflichten zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Klärschlämme, vereinbaren die Parteien eine Vertragsstrafe i. H. v. 0,05 % der Netto-Angebotssumme pro LKW-Ladung, die vom Verstoß betroffen ist. Insgesamt sind alle Vertragsstrafen begrenzt auf 5 % der Netto-Angebotssumme. Die Vorschriften des § 341 Abs. 2, 340 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

5. Übergabe

Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des Klärschlammes an den AN (maßgeblich ist die vollständige Verladung der zu entsorgenden Stoffe auf das entsprechende Transportmittel) gehen sämtliche mit dem zu entsorgenden Klärschlamm zusammenhängende Rechte und Pflichten, Gefahren, Lasten sowie Risiken auf den AN über. Dieser übernimmt ab dem Zeitpunkt nach Satz 1 die vollständige Haftung für alle sich aus dem Klärschlamm ergebenden Gefahren, Lasten und Risiken.

6. Rechnungen (§ 15)

Die Rechnungslegung erfolgt monatlich. Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

Abwasserverband "Untere Döllnitz"
Mannschätzer Straße 38
04758 Oschatz

1-fach prüfbar einzureichen.

Die Dokumentation und Abrechnung erfolgt gemäß Punkt 4 der Leistungsbeschreibung.

7. Sicherheitsleistung (§ 18)

- 7.1 Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 5,0 v. H. der Auftragssumme (brutto) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt.

Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragsschreibens) weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Die Sicherheit für Vertragserfüllung ist nach Abnahme Zug um Zug gegen eine Sicherheit für Mängelansprüche auszutauschen. Bestehen zu diesem Zeitpunkt noch Vertragserfüllungsansprüche, ist dafür eine gesonderte Sicherheit zu stellen; bei Verwendung einer Bürgschaft in einer gesonderten Urkunde.

Die für Mängelansprüche zu leistende Sicherheit beträgt 3,0 v. H. der Abrechnungssumme (brutto).

- 7.2 Art der Sicherheit

Für die Vertragserfüllung und die Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftraggeber kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen.

- 7.3 Sicherheit durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das jeweilige Formblatt des Vergabe- und Vertragsbuches für Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig den Formblättern des Auftraggebers entsprechen und zwar für:

- die Vertragserfüllung das Formblatt 421 „Vertragserfüllungs- und Mängelansprüchebürgschaft“
- die Mängelansprüche das Formblatt 422 „Mängelansprüchebürgschaft“
- vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen das Formblatt 423 „Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“

Die Bürgschaft ist von einem

- in den Europäischen Gemeinschaften oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassenen Kreditinstitut bzw. Kredit- oder Kautionsversicherer zu stellen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärungen des Bürgen:

- „Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.
- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

Die Bürgschaft ist über den Gesamtbetrag der Sicherheit in nur **einer** Urkunde zu stellen.

Die Urkunde über die Abschlagszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut sind.

Die Urkunde über die Vorauszahlungsbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

8. Zahlung (§17)

Vorauszahlungen werden keine geleistet.

Die Zahlung des Rechnungsbetrages erfolgt binnen 30 Tagen nach Eingang der prüfbaren Rechnung.

9. Urkalkulation

- Der Auftragnehmer übergibt dem Auftraggeber auf Verlangen der Vergabestelle im verschlossenen Umschlag die Urkalkulation (siehe Ziffer 3 der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes), welche auch alle Nachunternehmerleistungen enthalten muss. Für die Prüfung der Angemessenheit der Angebotspreise und für die Vergütungsberechnung von etwaigen Nachträgen ist der Auftraggeber berechtigt, die Urkalkulation zu öffnen und eine Kopie für Dritte anzufertigen. Die vertrauliche Behandlung der Urkalkulation wird zugesichert.

- Übergabe Urkalkulation nicht erforderlich

10. Kündigung/Rücktritt

10.1 Der AG kann diesen Vertrag jederzeit kündigen. Besteht kein wichtiger Grund zur Kündigung, steht dem AN die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

10.2 Unabhängig davon kann der Vertrag von beiden Vertragsparteien aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund für den AG liegt insbesondere dann vor,

- wenn beim AN die gesetzlichen oder gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Entsorgung fehlen oder in Wegfall geraten und der AN die Voraussetzungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist 10 Tagen herstellt, bzw. wiederherstellt;
- wenn gegen den AN oder dessen Geschäftsleitung Anklage wegen einer Umweltstraftat erhoben oder gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt wird;
- der AN seiner Entsorgungspflicht wiederholt trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 7 Tagen vertragsgemäß nachkommt;
- der AN eine der in § 13 Abs. (4) genannten Versicherungen trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen abschließt oder für die Dauer dieses Vertrages unterhält.

Das Recht zum Rücktritt vom Vertrag nach den Vorschriften der VOL/B und des BGB bleibt hiervon unberührt.

- 10.3 Der AG ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der AN Personen, die auf Seiten des AGs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des ANs selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des ANs mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.

11. Durchgriffsrechte auf Nachunternehmer

Der AN tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an. Der AG darf diese Abtretung den Erfüllungsgehilfen des AN erst anzeigen, wenn sich der AN gegenüber dem AG mit seinen Verpflichtungen in Verzug befindet. Bis zu dieser Anzeige bleibt der AN ungeachtet der Abtretung berechtigt und verpflichtet, die Ansprüche gegen seine Erfüllungsgehilfen auf eigene Kosten geltend zu machen und durchzusetzen. Im Umfang der Abtretungsanzeige des AN gegen die Erfüllungsgehilfen wird der AN von seiner Verpflichtung gegenüber dem AG frei.

Der AN wird den AG bei der etwaigen Verfolgung der abgetretenen Ansprüche unterstützen und ihm alle erforderlichen Unterlagen und Auskünfte unverzüglich übergeben und erteilen.

12. Unfallgefahren, Haftung, Versicherung

Grundsätzlich wird auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft und auf das Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Produktes verwiesen. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zur Unfallverhütung zu treffen.

Der AN stellt den AG von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die diese auf Grund von Verletzungen der dem AN bzw. seinen Bediensteten oder Beauftragten obliegenden Verpflichtungen gegen den AG geltend machen. Trifft den AG, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen ein Mitverschulden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des ANs zur Freistellung entsprechend dem anteiligen Verschulden des AGs. Dies gilt nicht für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des AGs oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des AGs beruhen.

Der AN verpflichtet sich, zur Abdeckung der Risiken aus den verschiedenen Vertragsteilen ausreichende Versicherungen abzuschließen. Diese Versicherungen sind dem Auftraggeber gegenüber durch Übergabe einer aktuellen Deckungszusage nachzuweisen. Insbesondere sind nachzuweisen:

- a) Allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung
(Mindestdeckung für Personen und Sachschäden: jeweils 1,0 Mio. EURO);
- b) Umwelthaftpflichtversicherung
(Mindestdeckung 1,0 Mio. EURO je Schadensereignis);
- c) Versicherung gegen Feuer-, Wasser- und Sturmschäden der Anlagen;
- d) Betriebsunterbrechungsversicherung.

Die Versicherungen sind über die Vertragslaufzeit entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

13. Schlussbestimmungen

Für diese Vertragsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bieter und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

Alle Änderungen, Ergänzungen und Erweiterungen dieses Vertrages bedürfen aus Beweisgründen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Regelungslücke enthält, so berührt dies die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind in einem solchen Falle vielmehr verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck so weit wie möglich entspricht.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag für beide Vertragsparteien ist Dresden.

Ende der Eintragungen

Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- der Annahmestelle und Abladen, wenn in der Leistungsbeschreibung nichts anderes angegeben ist. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

2 Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

- 2.1 Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

4 Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

5 Holzprodukte (§ 4)

- 5.1 Holzprodukte als Bestandteil der Bauleistung müssen nach FSC/PEFC oder gleichwertig zertifiziert sein oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
- 5.2 Der Nachweis der Anforderungen aus Nr. 5.1 ist vom Auftragnehmer bei Anlieferung auf der Baustelle durch Vorlage eines Zertifikates von FSC oder PEFC oder eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch Einzelnachweis zu erbringen.
- 5.3. Der Nachweis der Gleichwertigkeit – d. h. Übereinstimmung des Zertifikates mit dem für das jeweilige Herkunftsland geltenden Standards von FSC oder PEFC – bzw. der Nachweis, dass die im jeweiligen Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllt werden, ist durch eine Prüfung vom Johann Heinrich von Thünen-Institut in Hamburg oder dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) in Bonn zu erbringen.

6 Wettbewerbsbeschränkungen (§ 8 Nr. 2), Antikorruptionsklausel

- 6.1 Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist der Auftraggeber gem. § 314 BGB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter
 - a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - b) dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt.
 - c) gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

- 6.2 Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. Nummer 6.1 a vorgenommen hat, ist er dem Auftraggeber zu einem pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet, es sei denn ein Schaden in anderer Höhe wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt oder bereits erfüllt. Ist.
- 6.3 Bei nachgewiesenen Handlungen gem. Nummer 6.1 b oder 6.1. c ist der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 v.H. der Abrechnungssumme verpflichtet.
- 6.4 Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Güteprüfung (§ 12 Nr. 2)

Verlangt der Auftraggeber eine im Vertrag nicht vereinbarte Güteprüfung, werden dem Auftragnehmer die dadurch entstandenen Kosten erstattet.

8 Abnahme (§ 13)

- 8.1 Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.
- 8.2 Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf den Auftraggeber über
- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle,
 - bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

9 Mängelansprüche (§ 14)

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

10 Rechnungen (§§ 15 und 17)

- 10.1 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.
- Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, wird die Differenz zwischen dem aktuellen Umsatzsteuerbetrag und dem bei Fristablauf maßgebenden Umsatzsteuerbetrag nicht erstattet.
- 10.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.

11 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen (§ 16)

Der Auftragnehmer hat über Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen arbeitstäglich Listen in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Diese müssen

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nachts-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und
- die Gerätekenngößen

enthalten.

Rechnungen über Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Listen aufgegliedert werden. Die Originale der Listen behält der Auftraggeber, die bescheinigten Durchschriften erhält der Auftragnehmer.

12 Zahlungen (§ 17)

- 12.1 Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.
- 12.2 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.
- Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

13 Überzahlungen (§ 17)

- 13.1 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- 13.2 Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

14 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

15 Beachtung der Grundprinzipien und Kernarbeitsnormen der IAO

- 15.1 Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit gemäß der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) vom 18.06.1998 einzuhalten. Es sind dies:
- Die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen,
 - die Beseitigung aller Formen von Zwangsarbeit,
 - die Abschaffung der Kinderarbeit und
 - die Beseitigung der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.
- 15.2 Auftragnehmer und Unterauftragnehmer sind insbesondere verpflichtet, bei der Ausführung des Auftrages die Vorschriften einzuhalten, mit denen die entsprechenden Kernarbeitsnormen der IAO in nationales Recht umgesetzt worden sind; bei den Kernarbeitsnormen handelt es sich um die Übereinkommen Nr. 29, Nr. 87, Nr. 98, Nr. 100, Nr. 105, Nr. 111, Nr. 138 und Nr. 182. Maßgeblich sind dabei die Vorschriften des Landes, in dem der Auftragnehmer oder seine Unterauftragnehmer bei der Ausführung des Auftrages jeweils tätig werden. Handelt es sich dabei um ein Land, das eine oder mehrere Kernarbeitsnormen nicht ratifiziert oder nicht in nationales Recht umgesetzt hat, so sind Auftragnehmer und Unterauftragnehmer verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften mit gleicher Zielsetzung wie die betreffende Kernarbeitsnorm einzuhalten.
- 15.3 Bei Sachlieferungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, nur solche Waren zu liefern, bei deren Herstellung die in Punkt 15.1 erwähnten Rechte und Prinzipien sowie die in Punkt 15.2 erwähnten Vorschriften eingehalten wurden. Herstellung in diesem Sinne umfasst die letzte wesentliche Be- oder Verarbeitung und alle folgenden Be- und Verarbeitungen. Wesentlich ist eine Be- oder Verarbeitung dann, wenn sie nach dem Zollrecht der EU den Ursprung der Ware in dem betreffenden Land begründet.
- 15.4 Verstößt der Auftragnehmer oder einer seiner Unterauftragnehmer gegen eine Regelung der Punkte 15.1 bis 15.3, so kann der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des vertraglich vorgesehenen Entgelts (ohne Umsatzsteuer) verlangen. Betrifft der Verstoß nur einen Teil der Leistung, so fällt die Vertragsstrafe anteilig an.
- 15.5 Bei einem Verstoß gegen eine Regelung der Punkte 15.1 bis 15.3 handelt es sich um eine erhebliche Pflichtverletzung des Auftragnehmers, so dass der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen kann. Weitere gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.